

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1 Allgemeines

Die schuler engineering GmbH (im Folgenden SE GmbH) ist ein Unternehmen in der Industrie Automation. SE GmbH bietet dem Kunden insbesondere die folgenden Leistungen:

- a) Lieferung von Standard Software
- b) Entwicklung von Software mit Standardtools
- c) Lieferung von Hardware
- d) Dienstleistungen wie beispielsweise die Installation von Hardware, die Integration und Konfiguration von Standard Software, Support und Wartung von Hard- und Standard Software sowie Schulungen.

2 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen SE GmbH und dem Kunden und bilden einen integrierenden Bestandteil des zwischen SE GmbH und dem Kunden geschlossenen Vertrages. Abweichungen von diesen AGB sind nur gültig, wenn sie in einer schriftlich von beiden Parteien unterzeichneten Vereinbarung und unter Bezug auf diese AGB erfolgen.

Die AGB des Kunden werden ausdrücklich wegbedungen.

3 Vertragsabschluss

Offerten von SE GmbH sind für die darin genannte Frist verbindlich.

Der Vertrag kommt durch die schriftliche oder mündliche Annahmeerklärung des Kunden zustande. Der Vertrag ist jedenfalls dann zustande gekommen, wenn der Kunde die Leistungserbringung durch SE GmbH akzeptiert.

SE GmbH stellt dem Kunden eine Auftragsbestätigung zu. Ohne Widerspruch innerhalb von 5 Arbeitstagen gilt deren Inhalt als für beide Parteien verbindlich.

4 Vertragsgegenstand

Der Vertragsgegenstand wird in der Auftragsbestätigung detailliert geregelt. Offerten bilden integrierende Bestandteile des Vertrages zwischen dem Kunden und SE GmbH.

Der Vertrag zwischen SE GmbH und dem Kunden besteht aus folgenden Dokumenten:

- Auftragsbestätigung
- Offerte
- Allgemeine Geschäftsbedingungen

Bei einem Widerspruch zwischen den genannten Dokumenten gilt die oben genannte Rangordnung. SE GmbH ist berechtigt, zur Leistungserfüllung Dritte (z.B. Zulieferanten, Subunternehmer, etc.) beizuziehen.

Änderungen des Vertragsgegenstandes müssen schriftlich vereinbart werden.

5 Vertragsbeginn und Vertragsdauer

Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft, sofern in der Auftragsbestätigung kein anderer Vertragsbeginn vereinbart wird.

Der Vertrag wird entweder auf eine in der Auftragsbestätigung festgelegte bestimmte Dauer oder unbefristet abgeschlossen. Verträge über einmalige Leistungen enden mit deren Erfüllung.

Wird in der Auftragsbestätigung keine abweichende Regelung getroffen, so kann ein unbefristeter Vertrag von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigen Gründen bleibt vorbehalten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die jeweils andere Partei

- andauernd bzw. wiederholt gegen wesentliche Vertragsbestimmungen verstösst und auch innerhalb einer gesetzten Nachfrist von 30 Tagen nach Erhalt der entsprechenden Mitteilung der gerügte Verstoß nicht behoben wird;
- zahlungsunfähig ist und gegen sie ein Konkurs- oder Nachlassverfahren eröffnet oder beantragt oder mangels Masse abgewiesen wird.

Die Bestimmungen betreffend Geheimhaltung und Datenschutz sowie Urheberrechte gelten auch nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses weiter.

6 Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, von sich aus rechtzeitig die technischen und organisatorischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass SE GmbH die vereinbarten Leistungen korrekt erbringen kann. Der Kunde hat insbesondere Mitwirkungspflichten bei der Bezeichnung von Kontaktpersonen, bei der Erteilung von Arbeitsanweisungen, der Zurverfügungstellung von Informationen, der Teilnahme an allenfalls vereinbarten Projektsitzungen, bei der Durchführung von Abnahmen sowie bei der Vermittlung des Zugangs zu IT-Systemen, Daten und Arbeitsplätzen bei sich.

Der Kunde ist zudem verpflichtet, die SE GmbH von sich aus über alle Umstände aufzuklären, welche die Leistungserbringung durch SE GmbH beeinträchtigen oder gefährden können.

7 Kauf von Hardware

7.1 Lieferfristen

Die vereinbarten Lieferfristen sind grundsätzlich unverbindlich. Die Lieferfrist verlängert sich automatisch, wenn der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt oder wenn andere, von SE GmbH nicht zu vertretende Umstände eintreten.

7.2 Übergabe und Installation

Die Übergabe der Hardware erfolgt gemäss Lieferschein am Erfüllungsort. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der Erfüllungsort der Installationsort der Hardware.

Auf Wunsch des Kunden und gegen separate Entschädigung übernimmt SE GmbH die Installation der Hardware.

7.3 Übergang von Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen mit der Übergabe bzw. der Installation der Hardware auf den Kunden über.

7.4 Eigentumsvorbehalt

SE GmbH bleibt Eigentümerin der gesamten Lieferung, bis sie die vereinbarte Zahlung vollständig erhalten hat. Der Kunde ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutz des Eigentums von SE GmbH erforderlich sind, mitzuwirken und auf seine Kosten alle für die Begründung und die Aufrechterhaltung des Eigentumsvorbehalts erforderlichen Formalitäten zu erfüllen.

8 Vertrieb von Standard Software

8.1 Nutzungsrechte

Der Lizenzvertrag betreffend Standard Software wird von SE GmbH nur vermittelt, er kommt direkt zwischen dem Kunden und dem Hersteller der Software zustande. Das Nutzungsrecht des Kunden an Standard Software bestimmt sich daher nach den Lizenzbestimmungen des Herstellers.

Ist nichts anderes vereinbart, dann erhält der Kunde ein nicht ausschliessliches, zeitlich und geographisch unbeschränktes, nicht übertragbares Recht, die Standard Software in seinem Unternehmen für seine eigenen Zwecke sowie für die in der Auftragsbestätigung bestimmte Anzahl von Usern bestimmungsgemäss zu gebrauchen.

8.2 Installation und Anpassung

Gegen separate Vereinbarung installiert SE GmbH die Standard Software und passt diese an die Bedürfnisse des Kunden an.

8.3 Eigentumsvorbehalt

SE GmbH bleibt Eigentümerin der gesamten Lieferung, bis sie die vereinbarte Zahlung vollständig erhalten hat. Der Kunde ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutz des Eigentums von SE GmbH erforderlich sind, mitzuwirken und auf seine Kosten alle für die Begründung und die Aufrechterhaltung des Eigentumsvorbehalts erforderlichen Formalitäten zu erfüllen.

9 Dienstleistungen

9.1 Wartung von Hardware und von Standard Software

Die regelmässige Wartung von Hard- und Standard Software erfolgen auf der Basis einer separaten Auftragsbestätigung.

Ist in der Auftragsbestätigung nichts anderes vereinbart, dann umfasst die Wartung die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der beim Kunden installierten Hard- und/oder Software. Die Entwicklung neuer Funktionalitäten sowie die Anpassung von Software an die Bedürfnisse des Kunden sind nicht Gegenstand der Wartung und müssen als Dienstleistungen separat vereinbart und vergütet werden.

Die Wartung von Hardware erfolgt durch Reparatur oder Ersatz schadhafter Teile.

Die Wartung von Software umfasst ohne anderslautende Vereinbarung die Behebung von Fehlern oder die Abgabe einer praktikablen Umgehungslösung, die Lieferung von neuen Releases der aktuellen Version der Standard Software nach Bedarf sowie die Lieferung neuer Versionen nach Absprache mit dem Kunden, sofern der jeweilige Hersteller diese ausliefert.

Individuell von SE GmbH für den Kunden entwickelte Software bedarf einer separaten Regelung.

9.2 Anstellungsverzicht

Während der Vertragsdauer und innerhalb eines Jahres nach Vertragsbeendigung bedarf die Anstellung oder Inanspruchnahme in irgendeiner Form der mit der Erbringung von Dienstleistungen beim Kunden betrauten Mitarbeitenden von SE GmbH der vorgängigen schriftlichen Zustimmung von SE GmbH.

10 Termine

SE GmbH ist ausschliesslich an schriftlich vereinbarte Liefertermine gebunden. Auftragsänderungen haben – sofern nicht anders vereinbart – die Aufhebung der zuvor festgelegten Termine und Fristen zur Folge. Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich angemessen im Falle höherer Gewalt und aller sonst von SE GmbH nicht zu vertretender Hindernisse, welche auf die Lieferung oder Leistung von erheblichem Einfluss sind.

11 Vergütung

Die durch den Kunden geschuldete Vergütung richtet sich nach den Bestimmungen in der Auftragsbestätigung. Die Preise verstehen sich rein netto ohne Skonto in Schweizer Franken, exkl. Mehrwertsteuer, Zölle, Verpackungs- und Transportkosten. Diese Nebenkosten sowie allfällige Spesen gehen zu Lasten des Kunden. Wo nichts anderes vereinbart ist, ist Zubehör nicht im Preis inbegriffen. Das zur Erbringung von Supportleistungen benötigte Material wird von SE GmbH fakturiert.

Wenn nichts anderes vereinbart ist, dann werden Dienstleistungen nach Aufwand zu den Stundenansätzen gemäss dem im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Regie Ansatzes von SE GmbH in Rechnung gestellt.

Rechnungen sind rein netto und ohne jeden Abzug innerhalb von 14 Tagen zahlbar.

12 Gewährleistung

12.1 Hardware

SE GmbH gibt als Wiederverkäuferin von Hardware die Gewährleistungs- und Garantiebestimmungen des Herstellers der Hardware an den Kunden weiter. Weitere Gewährleistungs- und Garantieansprüche des Kunden werden ausdrücklich wegbedungen.

Übernimmt SE GmbH die Koordination der Behebung von Mängeln, dann ist SE GmbH berechtigt, die Leistungen nach Aufwand in Rechnung zu stellen.

12.2 Standard Software

Der Kunde schliesst den Lizenzvertrag direkt mit dem Lieferanten der Standard Software ab. Gewährleistungsansprüche wegen Mängeln an Standard Software stehen dem Kunden daher nach Massgabe des jeweiligen Lizenzvertrages direkt gegenüber dem Lieferanten zu.

Übernimmt SE GmbH die Koordination der Behebung von Mängeln, dann ist SE GmbH berechtigt, die Leistungen nach Aufwand in Rechnung zu stellen.

SE GmbH gewährleistet, dass sie über alle Rechte verfügt, um die vereinbarten Leistungen vertragsgemäss erbringen zu können. SE GmbH ist insbesondere berechtigt, die Standard Software zu vertreiben und an die Bedürfnisse des Kunden anzupassen.

12.3 Dienstleistungen

SE GmbH garantiert, die gemäss Auftragsbestätigung geschuldeten Leistungen durch ausgebildetes Fachpersonal und unter Einhaltung der in ihrem Betrieb üblichen Sorgfalt zu erbringen.

Die SE GmbH gewährleistet, dass ihre Leistungen die vertraglich vereinbarten Eigenschaften aufweisen. Sofern in der Auftragsbestätigung keine abweichende Regelung enthalten ist, beträgt die Gewährleistungsfrist 1 Jahr und beginnt mit der Abnahme zu laufen.

Sämtliche darüber hinausgehenden Gewährleistungsansprüche werden, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen. SE GmbH kann insbesondere keine Garantie dafür übernehmen, dass ein vom Kunden gemeldetes Problem behoben wird.

Der Kunde wird SE GmbH während der Gewährleistungsfrist festgestellte Mängel unverzüglich schriftlich melden.

13 Haftung

SE GmbH haftet nicht für indirekte Schäden, Folgeschäden oder Verluste, wie zum Beispiel für den Ausfall von Einnahmen, Nutzungsausfall, Produktionsausfall, Kapitalkosten oder für Kosten, die mit einer Betriebsunterbrechung verbunden sind. Schadensersatzansprüche aus Lieferverzug sind ausgeschlossen.

14 Datenschutz, Datensicherheit und Geheimhaltung

Beide Parteien sorgen für den Datenschutz und die Datensicherheit in ihrem Einflussbereich gemäss den gesetzlichen Anforderungen.

Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, alle nicht allgemein bekannten Informationen, welche sich auf die geschäftliche Sphäre des andern Partners beziehen und zu denen sie bei der Erfüllung dieses Vertrages Zugang erhalten, vertraulich zu behandeln, Dritten weder ganz noch auszugsweise zugänglich zu machen, noch sie zu veröffentlichen. Die Vertragspartner werden diese Verpflichtung auch ihren Mitarbeitern und Unterauftragnehmern überbinden.

15 Geistiges Eigentum

SE GmbH behält an gelieferter Software die Urheber- und gewerblichen Schutzrechte sowie die Verwertungsrechte. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, erwirbt der Kunde ein einfaches Nutzungsrecht an der Software. Im Übrigen richtet sich das Nutzungsrecht des Kunden nach den Lizenzbedingungen für das jeweilige Produkt.

An Abbildungen, Texten, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen von SE GmbH oder im Auftrag von SE GmbH erstellten Unterlagen behält sich SE GmbH unabhängig vom verwendeten Medium die Eigentums- und Urheberrechte vor. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der SE GmbH.

16 Schlussbestimmungen

16.1 Teilnichtigkeit

Sollten Teile dieser AGB nichtig sein oder rechtsunwirksam werden, so wird die Geltung des restlichen Teils der AGB nicht berührt.

16.2 Formvorbehalt

Abweichende Regelungen zu diesen AGB bedürfen der Schriftform.

16.3 Verrechnungsverbot

Die Verrechnung von Ansprüchen des Kunden mit Forderungen der SE GmbH ist ausgeschlossen.

16.4 Wiederausfuhr

Die Wiederausfuhr sämtlicher von SE GmbH gelieferter Hard- und Software, technischer Dokumentationen, etc. ist ausdrücklich untersagt.

16.5 Änderung der AGB

SE GmbH behält sich vor, jederzeit Änderungen an der vorliegenden AGB zu machen. Diese werden dem Kunden bekannt gegeben (schriftlich oder auf Webseite) und gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt.

16.6 Geltendes Recht und Gerichtsstand

Das Rechtsverhältnis untersteht ausschliesslich dem Schweizerischen Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht).

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Hochdorf.